

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht beschließt durch die Richterin Mag. Corinna Engenhardt in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, betreffend Beschwerde vom 13. Oktober 2021 gegen den Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 16. September 2021 betreffend Einkommensteuer 2020, Steuernummer ***BF1StNr1*** :

- I. Der Vorlageantrag wird gemäß § 260 Abs. 1 lit. b BAO in Verbindung mit § 264 Abs. 4 lit e BAO als nicht fristgerecht eingebracht zurückgewiesen.
- II. Die als Beschwerdevorentscheidung intendierte Erledigung vom 28. Juni 2022 wird gemäß § 279 Abs. 1 BAO ersatzlos aufgehoben.
- III. Der gegen diese als Beschwerdevorentscheidung intendierte Erledigung vom 28. Juni 2022 gerichtete Vorlageantrag vom 18. Juli 2022 wird gemäß § 260 Abs. 1 lit. a BAO in Verbindung mit § 264 Abs. 4 lit e BAO als unzulässig zurückgewiesen
- IV. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Begründung

Im streitgegenständlichen Zeitraum bezog der Beschwerdeführer unter anderem Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die für ihn und eine Mitbesitzerin gemäß § 188 BAO festgestellt wurden und entsprechend seinem Einkommensteuerbescheid vom 16. September 2021 zugrunde gelegt wurden.

Gegen diesen Einkommensteuerbescheid erhob der Beschwerdeführer am 13. Oktober 2021 Beschwerde und führte begründend aus, dass näher genannte Aufwendungen bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht als Werbungskosten berücksichtigt worden seien.

Die belangte Behörde wies die Beschwerde mit Beschwerdeverentscheidung vom 19. November 2021 als unzulässig zurück, da die Höhe der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Feststellungsbescheid festgestellt worden sei.

Aufgrund der mit dieser Beschwerde vorgelegten Unterlagen führte die belangte Behörde jedoch amtswegig eine nachprüfende Kontrolle im Feststellungsakt durch, hob den Feststellungsbescheid für das Jahr 2020 gemäß § 299 BAO auf und berücksichtigte im am 10. März 2022 erlassenen neuen Feststellungsbescheid die in der Beschwerde vom 13. Oktober 2021 geltend gemachten Aufwendungen teilweise. Am 11. März 2022 erließ die belangte Behörde gemäß § 295 BAO den von diesem abgeleiteten Einkommensteuerbescheid.

Am 30. März 2022 langte ein mit „28. 2. 2022“ datierter Schriftsatz (mit Poststempel vom 28. März 2022) des Beschwerdeführers am Bundesfinanzgericht ein, mit dem der Beschwerdeführer „Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid zugestellt am 23. 02. 2022“ erhob. In diesem Schriftsatz brachte der Beschwerdeführer vor, seine Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid vom 13. Oktober 2021 sei vom Finanzamt nicht angeschaut worden. Weiters führte er aus, dass seine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Jahr 2020 € ***12345*** betragen hätten, er jedoch inklusive Säumniszuschlag und Vorauszahlungen fast € ***98765***, -- an Einkommensteuer zu bezahlen hätte.

Das Bundesfinanzgericht leitete dieses Anbringen an die belangte Behörde weiter.

Die belangte Behörde beurteilte das Anbringen als Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid vom 11. März 2022 und erließ mit Bescheid vom 7. April 2022 einen Mängelbehebungsauftrag. Bei der „gegen den Einkommensteuerbescheid zugestellt am 23.2.2022“ gerichteten Beschwerde würden die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richte, die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten werde, die Erklärungen, welche Änderungen beantragt werden, sowie eine Begründung fehlen. Die belangte Behörde räumte dem Beschwerdeführer eine Frist bis zum 9. Mai 2022 zur Mängelbehebung ein und wies darauf hin, dass sein Anbringen bei Versäumung dieser Frist als zurückgenommen gelte.

Nachdem der Beschwerdeführer in der ihm eingeräumten Frist keine Mängelbehebung vorgenommen hatte, erklärte die belangte Behörde die Beschwerde mit „Beschwerdeverentscheidung“ vom 28. Juni 2022 als zurückgenommen.

Mit Schriftsatz vom 18. Juli 2022 erhob der Beschwerdeführer „Beschwerde über die Beschwerdeverentscheidung vom 28. Juni“. Er hätte bereits seine Beschwerde vom 28. Februar 2022 an das Bundesfinanz gerichtet und es sei abzuwarten, wie dieses entscheide.

Dieses Anbringen wurde von der belangten Behörde als Vorlageantrag behandelt und das mit 28. Februar 2022 datierte Anbringen dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vorgelegt

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es für die Beurteilung von Parteianträgen nicht auf die Bezeichnung von Schriftsätzen und zufälligen verbalen Formen an, sondern auf den Inhalt, das erkennbare oder zu erschließende Ziel des Parteischrittes. Maßgebend für die Wirksamkeit einer Prozessklärung ist das Erklärte, nicht das Gewollte. Allerdings ist das Erklärte der Auslegung zugänglich. Parteierklärungen sind nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen, dh es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss (vgl VwGH vom 28. Jänner 2003, 2001/14/0229; 24. September 2014, 2011/13/0082; 18. Dezember 2019, Ra 2019/15/0005, je mwN).

Das gegenständliche mit 28. Februar 2022 datierte Anbringen des Beschwerdeführers ist seinem Wortlaut nach gegen den Einkommensteuerbescheid gerichtet, der dem Beschwerdeführer am 23. Februar 2022 zugestellt wurde.

Diesem Anbringen ist unter anderen die Beschwerdevereinscheidung vom 18. November 2021 beigelegt, auf der der Beschwerdeführer handschriftlich „zugestellt am 23. 2. 2022“ vermerkt sowie die Rechtsmittelbelehrung rot unterstrichen hat. Aus diesen Vermerken sowie dem Umstand, dass der Beschwerdeführer im gegenständlichen Anbringen ausführt, dass sich die belangte Behörde nicht mit seiner Beschwerde vom 13. Oktober 2021 auseinandergesetzt habe, ist zu schließen, dass sich das gegenständliche Anbringen gegen die Beschwerdevereinscheidung vom 13. Oktober 2021 richtet und daher als Vorlageantrag und nicht als Beschwerde zu beurteilen ist. Auch der Umstand, dass dieses Anbringen „An das Bundesfinanzgericht über das Finanzamt Österreich“ adressiert ist - während die Beschwerde vom 13. Oktober 2021 an die belangte Behörde adressiert war – spricht dafür, dass mit diesem Anbringen die Vorlage an das Bundesfinanzgericht beantragt werden sollte.

Obwohl auch der Einkommensteuerbescheid vom 11. März 2022 dem Anbringen angeschlossen ist, wird auf diesen bzw. dessen Inhalt darin kein Bezug genommen. Es erscheint zudem denkunmöglich, dass sich das mit 28. Februar 2022 datierte Anbringen gegen einen zum datierten Zeitpunkt noch gar nicht erlassenen Bescheid richten solle.

Da das Bundesfinanzgericht aus den dargelegten Gründen davon ausgeht, dass es sich bei dem gegenständlichen Anbringen um einen Vorlageantrag handelt und der belangten Behörde keine Zuständigkeit zur Durchführung eines Mängelbehebungsverfahrens bei Vorlageanträgen zukommt (ErläutRV 360 BlgNR 25. GP 23), ist der Bescheid vom 28. Juni 2022, mit dem die belangte Behörde das mit 28. Februar 2022 datierte Anbringen mangels Behebung der Mängel innerhalb der eingeräumten Frist als zurückgenommen erklärt hat, wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde ersatzlos aufzuheben und das dagegen gerichtete Anbringen vom 18. Juli 2022 als unzulässig zurückzuweisen.

Laut Vorbringen des Beschwerdeführers wurde ihm die am 18. November 2021 erlassene Beschwerdeentscheidung erst am 23. Februar 2022 zugestellt. Mit diesem Tag begann daher die Monatsfrist für die Einbringung des Vorlageantrages. Sie endete somit am 23. März 2022.

Da gemäß § 108 Abs. 4 BAO die Tage des Postenlaufes nicht in die Frist eingerechnet werden, genügt es, wenn die Postaufgabe am letzten Tag der Frist erfolgt, sofern das Rechtsmittel überhaupt bei der Abgabenbehörde einlangt (vgl. VwGH vom 20. Jänner 1983, 82/16/0119). Der Vorlageantrag ist grundsätzlich bei der Abgabenbehörde einzubringen, welche die Beschwerdeentscheidung erlassen hat. Wird er fristgerecht beim Bundesfinanzgericht eingebracht, so gilt dies jedoch gemäß § 264 Abs. 4 lit b BAO iVm § 249 Abs. 1 BAO als rechtzeitige Einbringung (vgl. *Ritz/Koran*, BAO, 7. Aufl. (2021), § 264 Rz 8).

Im gegenständlichen Fall ist aus dem Poststempel ersichtlich, dass die Postaufgabe erst am 28. März 2022 und daher nicht mehr innerhalb der Frist zur Erhebung des Vorlageantrags erfolgte. Dem Umstand, dass der Schriftsatz selbst mit „28. Februar 2022“ datiert war, kommt hingegen keine fristenwahrende Bedeutung zu.

Aus den dargelegten Gründen war der Vorlageantrag daher als verspätet zurückzuweisen.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Auslegung von Anbringen (vgl. VwGH vom 28. Jänner 2003, 2001/14/0229) sowie der Fristenlauf bei Rechtsmitteln (vgl. VwGH vom 20. Jänner 1983, 82/16/0119) sind durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt. Der gegenständliche Beschluss weicht diesbezüglich nicht von dieser Rechtsprechung ab. Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist daher nicht zulässig.

Wien, am 29. September 2022